

Telefon: +43(0)5282/3662
Telefax: +43(0)5282/3662-81
E-Mail: amtsleiter@ramsau.tirol.gv.at
DVR: 0631515

Datum: 30. Dezember 2013

Verordnung

Aufgrund des § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl 2009/131 idGF, wird verordnet:

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke), das sind gemäß § 11 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz 2010 Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind, ist in den **Ortsgebieten** der Gemeinde Ramsau im Zillertal in der Zeit vom

31. Dezember 2013 - 22.00 Uhr bis 01. Jänner 2014 - 01.00 Uhr

gestattet.

Der Bürgermeister:

Steiner Friedrich

Rechtliche Hinweise:

§ 38 Pyrotechnikgesetz 2010

1. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.
2. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

3. Abs. 2 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die als Hauptwirkung keinen akustischen Effekt aufweisen, wenn
 - a) der über die Einrichtung Verfügungsberechtigte nachweislich seine Zustimmung zur Verwendung erteilt hat und
 - b) gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit nicht entstehen.

4. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn
 - a) ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und
 - b) Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelastigungen sind ausgeschlossen.

5. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG2010 kann gemäß § 40 Abs. 1 leg cit mit **Geldstrafe bis zu EUR 10.000,--** oder mit **Arrest bis zu sechs Wochen** bestraft werden.

Kundmachungsvermerk:
Amtstafel + Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/amtstafel)
Angeschlagen am: 30. Dezember 2013
Abgenommen am: 02. Jänner 2014